

3. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Prüfungsbericht entgegen und beschließt über die Entlastung. Im Abstand von drei Jahren wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand, die Revisoren und die Delegierten der Kreiskonferenz. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mandatsträger der AWO müssen Mitglied der AWO sein. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlen finden auf der Grundlage dieser Wahlordnung statt. Hauptamtliche Mitarbeiter des Ortsvereins sind für Verbandsfunktionen des Ortsvereins nicht wählbar.

4. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen; er hat sie auf Verlangen von mindestens 10 Prozent der Mitglieder oder des Vorstandes der übergeordneten Verbandsgliederungen einzuberufen.

5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst.

6. Zu einem Beschluss über die Auflösung oder den Austritt aus dem Kreisverband ist eine Mehrheit von Dreivierteln aller Mitglieder erforderlich.

7. Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der Erschienenen beschlossen werden, sie bedürfen der Zustimmung durch den Bezirksverband.

8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer, dem Schriftführer und mindestens ein Beisitzer.

2. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

3. Für die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer berufen. Er nimmt an den Sitzungen beratend teil.

4. Der Vorstand informiert den Vorstand der übergeordneten Verbandsgliederung über seine Tätigkeit einmal im Jahr.

5. Der Vorstand vertritt den Ortsverein nach innen und außen. Er kann die Mitglieder nur in Höhe des Vereinsvermögens verpflichten (Mitgliederschutzklausel).

6. Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den allgemeinen Rahmen der täglichen Vereinsarbeit hinausgehen, hat der Vorstand über den Kreisvorstand die Zustimmung des Bezirksvorstandes einzuholen. Ebenso bedarf ein Antrag auf Eintragung des Ortsvereins in das Vereinsregister dieser vorherigen Zustimmung.

7. Der Vorstand kann Fachausschüsse und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen.

§ 11. Verbandsstatut

Das auf der Bundeskonferenz jeweils beschlossene Verbandsstatut der AWO ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 12 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

Der Ortsverein erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung der übergeordneten Verbandsgliederungen an.

§13. Auflösung

Bei Ausschluss und Austritt aus dem Kreisverband ist der Ortsverein aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von den bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu den bisherigen Namen stehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.



AWO
Bad Wildbad

Satzung

Stand: Oktober 1995



§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen AWO Ortsverein Bad Wildbad.
2. Er hat seinen Sitz in Bad Wildbad, Ortsteil Calmbach.

§2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Erfüllung der im Verbandsstatut der AWO genannten Aufgaben, insbesondere die Förderung von Projekten Im In- und Ausland im Rahmen der Entwicklungsarbeit. Die Satzungszwecke werden verwirklicht in erster Linie durch (a)Führung eines Ladens, in dem Produkte aus fairem Handel mit Entwicklungsländern verkauft werden, (b)Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung, (c)Förderung ausgewählter Projekte in Entwicklungsländern, (d)Herstellung von Kontakten mit Mitarbeitern von Projekten zur Vertrauensbildung und Entwicklung interkultureller Verständigung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Ortsvereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung Ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen - in Ihrer Eigenschaft als

Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Kreisverband der AWO Calw, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft im Kreisverband

Der Ortsverein der AWO Bad Wildbad ist Mitglied des Kreisverbandes der AWO in Calw.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der AWO kann werden, wer sich zu den im Verbandsstatut der AWO niedergelegten Grundsätzen bekennt.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

Mitglied kann seinen Austritt aus der AWO durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken.

2. Es kann ausgeschlossen werden, wenn es sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht, einen groben Verstoß gegen die Grundsätze und Richtlinien der AWO begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt bzw. geschädigt hat.
3. Der Ausschluss ist nach dem Ordnungsverfahren der AWO durchzuführen.

§ 6 Beitragspflicht

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Der Mindestbeitrag wird von der Bundeskonferenz festgelegt. (Stand Sept. 1995: 5,- DM pro Monat).

§ 7 Korporative Mitglieder

1. Vereinigungen mit sozialen Aufgaben, deren Tätigkeit sich auf den Ortsbereich beschränkt, können sich als korporative Mitglieder der AWO anschließen.
2. Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand.
3. Korporative Mitglieder üben Ihr Mitgliedsrecht durch ein beauftragtes Mitglied Ihrer Vereinigung aus.
4. Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
5. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird gesondert vereinbart.
6. Die Mitgliedschaft In einem anderen Verein bedarf der Zustimmung des Bezirksvorstandes.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung und b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
2. Der Vorstand hat die Mitglieder zur Mitgliederversammlung schriftlich mit Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.